

Dr. Müller-Heidelberg, Fuchs und Partner GbR

[Dr. Müller-Heidelberg, Fuchs u. Partner, Veronastraße 10, 55411 Bingen]

Per Telefax – 0611-327618538

Hessisches Finanzgericht
4. Senat
Königstor 35
34117 Kassel

Datum	Unser Zeichen	Durchwahl-Nr.	Ihr Zeichen
15.05.2019	00227/18 mh / st		

4 K 179/16

In dem Rechtsstreit

Attac Trägerverein e.V. ./. Finanzamt Frankfurt am Main III

bedanken wir uns für die ausführlichen rechtlichen Hinweise des Senats im Schreiben vom 12. April 2019, möchten uns dazu aber schriftsätzlich nur zu einem Punkt nochmals kurz äußern.

Im Eingangssatz weist der Senat auf seine Bindung an das vorgehende BFH-Urteil hin, was natürlich auch dem Unterzeichner bewusst ist. Dies ist der Grund, warum ich mich in meiner Stellungnahme vom 3. April 2019 nicht kritisch mit den teils widersprüchlichen und teils schlicht falschen (da gegen den Wortsinn des § 52 AO verstoßenden) Argumentationen des BFH auseinandergesetzt habe, da ich weiß, dass sie eben bindend sind.

Bindend nach § 126 Abs. 5 FGO ist aber nur die rechtliche Beurteilung des BFH, so falsch sie auch sein mag. Nicht bindend sind seine Überlegungen zur Würdigung des tatsächlichen Sachverhalts. Insoweit sind bindend die Feststellungen der Finanzgerichte. Dies ist auch der Grund, weshalb der BFH nicht durchentschieden, sondern den Rechtsstreit an das Hessische Finanzgericht zurückverwiesen hat, denn auch dem BFH ist bewusst, dass es eine rein tatsächliche vom Hessischen Finanzgericht zu entscheidende Frage ist, ob die tatsächliche Geschäftsführung des Klägers politische Zwecke verfolgt oder



**Rechtsanwälte
Fachanwälte für
Arbeitsrecht
Familienrecht
Strafrecht
Steuerrecht**

Dr. Till Müller-Heidelberg
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
▶ Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht
▶ Wirtschaftsstrafverteidigung

Hans F. Lutwitz
Fachanwalt für Familienrecht
▶ Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
▶ Makler-, Miet- und Grundstücksrecht

Christian M.R. Stahl
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Strafrecht
▶ Verkehrsrecht

Erich Fuchs
▶ Erbrecht
▶ Verkehrsrecht

Gunther Fuchs
Fachanwalt für Familienrecht
▶ Strafrecht
▶ Miet- und WEG-Recht

Volker M. Urbanek
▶ Bau- und Architektenrecht
▶ Miet- und WEG-Recht
▶ Versicherungsrecht

Jörn Bode
▶ Internetrecht
▶ gewerblicher Rechtsschutz
▶ Erbrecht

▶ Tätigkeitsschwerpunkte außerhalb
der Fachanwaltschaft

Veronastraße 10, 55411 Bingen
Telefon 06721/1812-0
Telefax 06721/1812-10

rechtsanwaelte@mueller-heidelberg.de
www.rechtsanwaelte-bingen.de

Sparkasse Rhein-Nahe
DE51 5605 0180 0030 0001 37
MALADE51KRE
Deutsche Bank Bingen
DE38 5507 0040 0823 7901 00
DEUTDE5MXXX

Finanzamt Bingen, St.-Nr. 08/220/1057/7

aber seine satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verfolgt und dafür auch politische Aktionen ergreift. Diese Unterscheidung hat auch der BFH in seinem Urteil entsprechend der gefestigten Rechtsprechung hervorgehoben und bestätigt, wenn er etwa auf Seite 13 des Urteils ausführt: „Der BFH hat auch in der Folgezeit daran festgehalten, dass die Grenzen der allgemein politischen Betätigung einer steuerbegünstigten Körperschaft noch gewahrt sind, wenn die Beschäftigung mit politischen Vorgängen im Rahmen dessen liegt, was das Eintreten für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Ziele und deren Verwirklichung erfordert“ (mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen).

Das Hessische Finanzgericht ist daher nicht gehindert, im „zweiten Durchgang“ bei Bewertung der Sachverhalte der tatsächlichen Geschäftsführung des Klägers zu dem Ergebnis zu kommen, dass der Kläger bei allen seinen Handlungen seine satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke der Förderung des Umweltschutzes, der Völkerverständigung, der Bildung und des demokratischen Staatswesens verfolgt und dazu auch politische Maßnahmen ergriffen hat. Nach meinem Verständnis hat der Senat dies auch im „ersten Durchgang“ schon so gesehen, aber in seinem Urteil für den BFH vielleicht nicht deutlich genug formuliert. Dies könnte und sollte im zweiten Urteil erfolgen.

DR. MÜLLER-HEIDELBERG

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Müller-Heidelberg', written over the printed name. To the right of the signature is a large, stylized blue checkmark or flourish.